



**LINZ SERVICE GmbH;**  
**Kanalisation der Stadt Linz,**  
**Sanierung Wasserschutzgebiet**  
**Scharlinz Zone III;**

- a) wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**
- b) Erlöschensfeststellung hinsichtlich aufgelassener Anlagenteile – Kundmachung von Antrag und Verhandlung**

## **K U N D M A C H U N G**

Gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde kundgemacht:

Die LINZ SERVICE GmbH hat um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 27. Mai 2009, Wa-2009-204639/20-Fra/Ko, bewilligten Anlagen sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht.

Sofern Anlagenteile, die mit dem genannten Bescheid bewilligt waren, zwischenzeitig aufgelassen wurden, wird das Erlöschensfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die näheren Einzelheiten – insbesondere die Lage der Anlagenteile, die betroffenen Grundstücke, usw. – sind den Projektunterlagen zu entnehmen, die in der Zeit **vom 27. Mai 2022 bis einschließlich 11. Juli 2022** während der Amtsstunden bei folgenden Stellen eingesehen werden können:

- Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
- Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist beim Landeshauptmann von Oberösterreich, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).

Gleichzeitig schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich in dieser Angelegenheit gemäß § 44d in Verbindung mit § 44a AVG die **mündliche Verhandlung** für den **13. Juli 2022, Beginn 8.30 Uhr**, mit der Zusammenkunft aller Beteiligten im **Forum 1** (Bauteil H, neben dem Haupteingang rechts), **der LINZ SERVICE GmbH, Wiener Straße 151, 4021 Linz**, aus. Es werden keine persönlichen Ladungen zugestellt.

Diese Kundmachung finden Sie auch im Internet unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Wasserrecht).

Im Auftrag  
Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.